



Internet
<http://www.fsg-arboldswil.ch>

Feldschützen Arboldswil



Benutzungsreglement Schützenhaus



01 Organisation

01.1 Einleitung

Das Schützenhaus der Feldschützengesellschaft Arboldswil kann an alle handlungsfähigen Personen vermietet werden. Die Bedingungen einer Vermietung werden durch das Reglement geregelt. Im Reglement werden Auszüge aus den Statuten verwendet. Diese sind mit Verweis auf den Artikel und jeweils kursiv dargestellt.

01.2 Verantwortung

Für eine Vermietung ist der von der Generalversammlung (GV) der Feldschützengesellschaft Arboldswil gewählte Schützenhauswirt zuständig.

02 Vermietung

02.1 Priorisierung

Eine Vermietung wird nach folgender Auflistung priorisiert:

1. Offizielle Anlässe der Feldschützengesellschaft Arboldswil bei welchen aussenstehende Behörden oder Verbände involviert sind oder langfristige Terminvorgaben bestehen (Feldschiessen, Bezirkswettschiessen, Winterschiessen, Chastelenschiessen etc).
2. Schiessanlässe, Sitzungen und andere Anlässe welche die Feldschützengesellschaft Arboldswil durchführt (Freiwillige Übungen, Cupschiessen etc).
3. Anlässe welche von oder durch die Gemeinde Arboldswil durchgeführt werden (Banntag, 1. Augustfeier etc). Eine frühzeitige Anmeldung durch einen Verantwortlichen ist erforderlich.
4. Vermietungen an Ortsvereine.
5. Vermietungen an private Personen nach der Reihenfolge der Anmeldung.

02.2 Kosten

Die Mietpreise werden von der GV der Feldschützengesellschaft Arboldswil festgelegt. Gemäss Beschluss der GV vom 20. Januar 2018 betragen die Kosten:

CHF 220.00	für auswärtige Mieter
CHF 170.00	für Mieter mit Wohnsitz in Arboldswil
CHF 120.00	für Vereinsmitglieder
CHF 70.00	für Arboldswiler Vereine
CHF 70.00	für die Gemeinde Arboldswil

Die Mietpreise gelten für die Mietdauer eines ganzen Tages. Die Übergabe am Vortag respektive die Abnahme am darauf folgenden Tag sind darin inbegriffen.

Bei Anlässen mit einer Bewirtung durch die Feldschützengesellschaft Arboldswil können die Mietkosten entweder reduziert oder vollständig erlassen werden.

Im Mietpreis eingeschlossene Nutzungen:

- Küche inklusive Geschirr
- Geschirrwaschmaschine
- Cheminée inklusive Holz
- Elektrische Heizung
- Licht, Strom und Wasser

02.3 Vertrag

Zwischen der Vermieterin (Feldschützengesellschaft Arboldswil) und dem jeweiligen Mieter wird immer ein rechtsgültiger Mietvertrag abgeschlossen. Das Mietverhältnis gilt jeweils für die vereinbarte Zeit. Die auf dem Vertrag aufgeführten Besonderen Bestimmungen, die Bestimmungen dieses Reglements sowie die OR Artikel 253 bis 273 sind massgebend.

Für die Benützung durch militärische Einheiten kommen die entsprechenden militärischen Reglemente und Vorgaben zur Anwendung.

02.4 Benützung durch auswärtige Sektionen und Vereine

Die Benützung der Wirtschaft und der Schiessanlage durch auswärtige Sektionen und Vereine ist mit der Zustimmung des Vorstands möglich. Bei solchen Anlässen hat mindestens eine Aufsichtsperson der Feldschützengesellschaft Arboldswil anwesend zu sein. Den Weisungen der Aufsichtsperson ist Folge zu leisten. Der Schiessbetrieb erfolgt grundsätzlich mit einem Schützenmeister der Feldschützengesellschaft Arboldswil.

02.5 Ausserordentliche Benützung

Eine ausserordentliche Benützung der Wirtschaft und / oder der Schiessanlage welche im Benützungsreglement Schützenhaus nicht vorgesehen ist, muss durch den Vorstand genehmigt werden.

03 Schützenhaus

03.1 Mietobjekt

Als Mietobjekt gilt der Wirtschaftsteil des Schützenhauses. Dieser umfasst rund 30 Sitzplätze. Zum Mietobjekt zählen zudem die WC-Anlage sowie der gedeckte und der offene Vorplatz. Der Abstellraum, das Schiesslager sowie die umliegenden Parzellen dürfen durch den Mieter nicht betreten werden.

03.2 Vorzelt

Sofern das Vorzelt bereits montiert ist, kann es durch den Mieter benutzt werden. Das Vorzelt kann der Mieter für einen Anlass durch die Feldschützengesellschaft Arboldswil montieren lassen. Der Aufwand wird hierbei dem Mieter in Rechnung gestellt.

04 Clubwirtschaft

Statuten Art. 46 Wirtschaft Schützenhaus (Clubwirtschaft)

Sämtliche Vereinsmitglieder können die Clubwirtschaft besuchen. Gäste der Clubwirtschaft welche nicht Vereinsmitglied sind, erhalten während ihrer Aufenthaltsdauer den Status eines Passivmitglieds, jedoch ohne deren Rechte und Pflichten.

05 Schlussbestimmungen

05.1 Revision / Änderung

Eine Revision des Benützungsreglements Schützenhaus kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erfolgen. Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen GV.

Die Vornahme der Änderung des Benützungsreglements Schützenhaus kann an der GV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

05.2 Formulierungen

Die im Benützungsreglement Schützenhaus beschriebenen Personen und Funktionen sind in männlicher Form gehalten und gelten auch für die weiblichen Personen.

05.3 Frühere Bestimmungen

Dieses Benutzungsreglement Schützenhaus ersetzt diejenigen vom 23.01.2000, vom 23.02.2002 und vom 09.09.2015 sowie alle auf diese sich beziehenden Vereinsbeschlüsse.

05.4 Inkrafttreten

Das Benutzungsreglement Schützenhaus tritt mit dem Erlass durch die GV in Kraft.

Von der GV der Feldschützengesellschaft Arboldswil am 20. Januar 2018 genehmigt.



Benjamin Schweizer, Präsident
Feldschützengesellschaft Arboldswil



Mathis Grossmann, Aktuar
Feldschützengesellschaft Arboldswil